

Concurrence déloyale

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **6 (1897)**

Heft 41

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-522414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

greifen, wobei er dann allerdings den Zeitpunkt des Jahres, Hochsaison und Vor- und Nachsaison ganz ausser Acht lässt.

Wer einmal im Vorzimmer in grossem Hotel billige Unterkunft gefunden und, weil er möglicherweise ignoriert, dass die Gäste, die nach ihm kommen, für sein Zimmer etc. 50 bis 100 % mehr bezahlen, ist versucht zu glauben, er habe den beständig üblichen Preis bezahlt. Was Wunder nun, wenn er von den Preisen eines solch. Geschäftes, diejenigen kleinerer, wenn auch von demselben Range, ableitet und seine Offerten ganz anständig findet gegenüber den Preisen grosser Hotels? An wem liegt also die Schuld solcher Vorurteile?

An den Hoteliers selbst!
Wer will es einem Gast verargen, wenn er, auch ohne Mitglied eines rabattierenden Vereins zu sein, darauf bedacht ist, dieselben Begünstigungen zu erringen. Die Erfahrung legt genügend Beispiele dafür ab, dass es ihm früher oder später gelingen wird. Man sieht ihn seelen an, wenn er kommt und — logiert ihn ein. „Nimm ich ihn nicht, nimmt ihn ein anderer, der andere aber soll ihn nicht haben;“ so denkt der eine, so denkt der andere, so denkt Ihr alle, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen.

In den wenigsten Fällen habt Ihr Ursache, einen Gast scheel anzusehen, weil er auf die Preise drückt. Nur ausnahmsweise trifft es zu, dass die Klage über das Geringwerden der Qualität der Reisenden begründet ist; Ihr habt es so gewollt oder die einen haben sie so erzogen ohne zu wollen und die andern müssen dafür mitbüssen.

Untern 30. August schreibt eine Brüsseler Reisefirma an ein Righotel: „Wir haben das Vergnügen, Ihnen zwei Reisende zu empfehlen, welche am 11. September bei Ihnen zu Mittag speisen werden und erlauben wir uns, Ihnen mit gleicher Post eine Nachnahme für den Betrag von 5 Fr. vorweisen zu lassen, als Provision für unsere Bemühung. Die Rechnung werden wir nach dem 11. September begleichen.“ Was soll man zu dieser Zumuthung sagen? Sie ist einer jener vielen Auswüchse, welche das Coupon- und Rabattsystem der zahllosen Reisebureau zeitigt. Man kann es weder den Firmen Cooks noch Gaze zum Vorwurf machen, dass ihr System so viele zweifelhafte Nachahmer gefunden und als unmittelbare Folge dem Blutsaugertum Thüre und Thore geöffnet hat. Was die erwähnten Firmen, und mit ihnen vielleicht noch zwei, drei andere, geleistet und noch leisten, hat die Öffentlichkeit nicht zu scheuen, das Geschäftsprinzip ist ein reales und beide Teile finden ihre Rechnung dabei; dass aber die übrigen 95 Reisefirmen — wenn es nicht mehr wie 100 sind — auch auf ihre Rechnung kommen, daran sind weniger sie selbst, als vielmehr wiederum die Hoteliers schuld. Vorerwähntes Righotel hat Mittags-Table d'hôte für 3 Fr. 50, zu zwei Personen macht 7 Fr., rechnen wir noch eine Flasche Wein zu 3 Fr. hinzu macht 10 Fr. Um das Brüsseler Reisebureau zu befriedigen, bliebe dem Hotelier nichts anderes übrig, als die beiden Gäste zu überfordern, wenn dies bei Table d'hôte-Preisen oder bei Essen à la carte zu markierten Preisen überhaupt möglich wäre, oder aber er zahlt dem Bureau nicht nur seinen Profit, sondern noch ein gut Teil seines ausgelegten Geldes. Der betr. Hotelier hatte den besseren Teil erwähnt und den „Wisch“ uns geschickt.

L'appétit vient en mangeant, sowohl bei den Reisenden, wie bei den Reisebureaux und damit ihnen derselbe, der Appetit nämlich, nicht ausgeht, erlernen sich die Hoteliers um die Wette, wer von ihnen im Preiserniedrigen den Sieg davon trage.

Es genügt ja noch lange nicht, dass man den Fremden immer mehr bietet, den Komfort und Luxus auf die Spitze treibt, nein, Hand in Hand damit muss auch das Entgegenkommen mit den Preisen gehen, nur mit dem Unterschiede, dass jenes nach oben und dieses nach unten strebt. Wenn damit dem Vorurteile, so tendenziös es sein mag, man lebe in der Schweiz teuer, werde überfordert etc., die Spitze gebrochen würde, so wäre doch wenigstens etwas erreicht, aber es sind oft gerade diejenigen Geschäfte, die in ruhigen Zeiten nicht wissen, wie tief sie gehen sollen, in der wirklichen Erntezeit nach oben keine Grenze kennen und auf diese Weise dafür sorgen, dass das erwählte Vorurteil immer neue Nahrung findet.

An wem ist also die Schuld an dieser unersättlichen Erscheinung? Nicht immer an der Tendenz gewisser Blätter, sondern vielfach an Euch selbst.

Es hat noch keinen Fremden geniert, dass ein Platz im Schlafwagen von Basel nach Paris 25 Fr., nach Calais 20 Fr., nach Bruxelles 17 Fr. I. Klasse und 14 Fr. II. Klasse, nach Frankfurt 3 Fr. kostet; auf den Bahnen giebt es eben nichts zu markieren; derselbe Gast aber, der ohne Wimperzucken 25 Fr. für ein Schlafcoupé bezahlt, markiert am Zimmerpreis von 4 Fr. Er hat es gelernt! Von wem? Von Euch!

Macht daher nicht die Faust im Sacke, lacht nicht über scheinbar unerhörte Ansinnen, die an Euch gestellt werden, sondern frug Euch, wie das werden soll mit der Zeit. Der Stein ist im Rollen, Ihr habt ihm ins Rollen gebracht; die Grossen werden ihm Stand halten, die Kleinen — reisst er mit.

Gasthof-Rechnungen.

Die „Alpina“, Organ des Schweiz. Alpen-Clubs, schreibt unter obigem Titel: „Wir erhalten von vielen Seiten Zusendungen von Gasthofrechnungen mit dem Ersuchen, dieselben zu veröffentlichen. Es kann natürlich nicht unsere

Aufgabe sein, diese Reklamationen alle bekannt zu machen, zumal, da wir nicht in der Lage sind, dieselben auf ihre Begründung genau zu prüfen. Immerhin für einen gewissen Hotel in Pontresina für zwei Bouillons mit Ei und einem Brötchen 3 Fr. 10 Cts. bezahlt werden müssen, so überschreit ein solcher Ansatz jedes anständige Mass. Wir hoffen, dass die Behandlung dieses Gegenstandes etwelchen Erfolg habe, und sind auch ferner bereit, da wo grolle Missstände in den Forderungen gegenüber den Touristen sich geltend machen, zur Abwehr derselben mitzuhelfen.“

Soweit die „Alpina.“ Wir anerkennen es, dass sie den vielen Ansuchen um Veröffentlichung von Gasthofrechnungen gegenüber eine abwehrende Stellung einnimmt, denn es sprechen oft zu viele Umstände mit, die eine Rechnung mehr oder weniger hoch erscheinen lassen, als dass man ohne weiteres von Ueberforderung reden könnte. Nehmen wir z. B. den oben zitierten Fall, wo für zwei Bouillons mit Ei und einem Brötchen 3 Fr. 10 Cts. bezahlt werden mussten, so dürfte man in erster Linie fragen, sind diese Bouillons „à la Restaurant“ oder „à la Hôtel“ serviert worden, d. h. in Tassen oder in einer Schüssel, letztere Art würde zwei Couverts nötig gemacht haben. Ferner: Haben an diesen beiden Bouillons zwei, drei oder vielleicht gar vier Personen geschlürft; wenn ja, dann noch 1 oder 2 Couverts mehr. Es kommt ja heutzutage häufig genug vor, dass Reisende vorzuschützen, keinen Hunger zu haben und sich dann zu Zweit oder Dritt hinter eine Portion hermachen. Erlaubt sich dann der Wirt, für die mehr benötigten Couverts eine bescheidene Entschädigung in Anrechnung zu bringen, dann hört man nicht selten die schmeichelfastesten Ausdrücke: „Das ist doch eine Unverschämtheit von dem Wirt!“ etc. — Gewiss ist in solchen Fällen Jemand unverschämmt, aber nicht der Wirt. — Können obige beiden Fragen widerlegt werden, dann liesse sich eine dritte aufstellen. Ist nicht die Möglichkeit vorhanden, dass in der Rechnung ein „Irrtum“ oder ein „Versehen“ seitens der Bedienung mit unterlaufen ist? Es wäre daher in den meisten Fällen besser, sich direkt an den Wirt zu wenden, oder wenn man Lärm in der Presse zu schlagen für besser findet, auch offen und ehrlich einzusetzen, welche Ansprüche man gemacht und unter welchen Umständen und Zuthaten sich das „Bouillonschlürfen“ vollzogen.

CONCURRENCE DÉLOYALE.

On nous informe d'un procès qui se déroule devant la Cour d'appel de Turin entre M. Kraft, propriétaire du Grand Hôtel de Turin, et M. A. Borgo, propriétaire du Grand Hôtel de l'Europe, dans la même ville, parce que M. Borgo vient de changer le nom de sa maison, pour y substituer celui de „Grand Hôtel“.

Pour faire comprendre le grave préjudice ainsi causé à M. Kraft, il est nécessaire de faire observer que le Grand Hôtel de Turin a été ouvert en 1871 et s'est acquis une réputation méritée à l'étranger, où il est très connu sous le nom exclusif de Grand Hôtel. En effet, à l'étranger, on considère les mots „de Turin“ non pas comme faisant partie du titre de l'hôtel, mais uniquement comme l'indication de la ville où l'hôtel se trouve. Aussi est-il notoirement vrai que soit les hôteliers, correspondants du Grand Hôtel, soit les voyageurs, ont pris l'habitude d'adresser leurs commandes et leur correspondance comme suit: „Au Grand Hôtel, Turin“, et non pas: „Au Grand Hôtel de Turin, Turin“, car ils considèrent comme une répétition inutile le fait d'écrire deux fois de suite le nom de cette ville. Le propriétaire du Grand Hôtel de l'Europe, sachant que toute la correspondance de la clientèle étrangère destinée à son collègue est adressée au Grand Hôtel, et que, à l'arrivée des trains, la plupart des voyageurs demandent l'hôtel de M. Kraft, sous le nom de Grand Hôtel, en l'annonçant aux bureaux de poste et de télégraphe. Il a obtenu par ce moyen que toute la correspondance adressée au Grand Hôtel soit remise par erreur au Grand Hôtel d'Europe, tandis qu'elle est destinée à l'établissement de M. Kraft.

Nous savons que cette confusion de titres a donné lieu à beaucoup de réclamations de la part des voyageurs et que bon nombre d'entre eux, qui avaient l'intention de descendre au Grand Hôtel de Turin, ont été conduits à l'Hôtel d'Europe.

Evidemment, les autorités italiennes, voyant sur la façade de la maison l'enseigne: „Grand Hôtel de Turin“, se sont laissés tromper par ce fait. Elles ont supposé que le nom de Grand Hôtel tout court est à Turin une appellation nouvelle, qui a pu être adoptée librement par le Grand Hôtel d'Europe, tandis qu'à l'étranger elle sert expressément à désigner l'hôtel de M. Kraft. L'adoption de ce nom par M. Borgo préjudicie donc aux intérêts de M. Kraft et induit les étrangers en erreur.

Nous voulons croire que les autorités italiennes, reconnaissant la vérité incontestable des faits exposés, ne manqueraient pas de proclamer le bon droit de M. Kraft. Il est facile de comprendre (et cela résulte de la réclamation de toute espèce faite par M. Borgo) que celui-ci, en modifiant le nom originaire de son hôtel de Grand Hôtel d'Europe en Grand Hôtel et Europe, a eu pour but d'accentuer exclusivement la pre-

*) Entgegen der Gepflogenheit, unsere Artikel zuerst in deutscher und dann in französischer Sprache zu bringen, machen wir hier eine Ausnahme, weil uns der Raum mangelt, ihn in beiden Sprachen zu bringen und er an eine Adresse gerichtet ist, wo er in französischer Sprache besser verständlich sein wird, als in deutscher.

mière partie, savoir le nom de Grand Hôtel, tandis que sous ce nom la clientèle étrangère très étendue, acquise par M. Kraft, connaît et désigne sous ce titre le Grand Hôtel de Turin.

Les idées courantes et juridiques qui régissent en Suisse nous font considérer que chacun a le droit d'adopter le titre de „Grand Hôtel“, si sa maison dépasse un certain nombre de lits ou si le propriétaire est atteint de la manie des grands noms. Des titres adoptés depuis longtemps, qui ont acquis une réputation ou qui, dans l'opinion bien arrêtée du public, servent à désigner un établissement déterminé, doivent être protégés par le juge.

Nous pourrions invoquer certains cas analogues qui ont été produits devant les tribunaux suisses et dans lesquels chaque jugement peut être interprété en ce sens que M. Kraft aurait droit si un juge suisse devait prononcer en l'espèce.

Le titre de „Grand Hôtel à Turin“ s'est, nous le répétons, fait connaître dans le public voyageur; il désigne sans aucune espèce de doute le „Grand Hôtel de Turin à Turin“ et M. Kraft doit être protégé à ce point de vue.

Le nom de „Grand Hôtel de l'Europe“ de M. Borgo est également justifié et connu, mais dans „Grand Hôtel et Europe“, l'addition du petit mot et constitue une tentative de pêche en eau trouble.

Des tentatives analogues de concurrence déloyale se produisent quelquefois pour les marques du Champagne, mais le juge français les condamne toutes sans exception.



Eisenbahwesen. In den direkten Schnellzügen der Vereinigten Schweizerbahnen St. Margrethen-Winterthur und Winterthur-St. Margrethen verkehren für Passagiere erster und zweiter Klasse von nun an direkte Wagen Lindau-Genf; ferner erhalten diese Züge auch direkte Wagen dritter Klasse Zürich-Lindau.

„Tip.“ Die Entstehung des englischen Wortes *Tip* (Trinkgeld) führt „The Hotel“ darauf zurück, dass in alten Wirtshäusern eine Büchse aufgestellt war mit der Aufschrift: „To Insure Promptness.“ Alles was in diese Büchse fiel, wurde unter die Bediensteten verteilt und im Laufe der Zeit wurde die Aufschrift auf die drei Anfangsbuchstaben „T.I.P.“ abgekürzt.

Die Tiefe der Schweizer Seen ist durch eine Anzahl von Lotungen zu geologischen Zwecken kürzlich festgestellt worden; die Hauptergebnisse erfahren wir durch die „Schweiz. Bauzeitung.“ Der tiefste See der Alpen, der noch zum Teil auf Schweizer Gebiet liegt, ist der Langensee (Lago Maggiore), dessen grösste Tiefe 365 Meter beträgt. Der Genfer See kommt an zweiter Stelle mit 310 Metern. Der dritte ist der Brienzler See mit 214 Metern, dann folgen der Zuger See mit 198, der Vierwaldstätter See mit 143, der Lac de Joux im Juragebirge mit 34 und zum Schluss der kleine Loverzer See, dessen Tiefe nur bis höchstens 13 Meter hinabgeht.

Der Hummerfang hat sich in diesem Herbst, wie von den transatlantischen Seefischern berichtet wird, so ergiebig angelassen, dass die Preise für den Hummer mit einer selbst nach norwegischen Begriffen ungewöhnlichen Schnelligkeit gesunken sind. Trotzdem die Hauptfangperiode noch aussteht, haben die Händler in den Küstenstädten Mühe, nach dem Inlande für das „Tjog“ grosser, vollgewachsener Hummern zwischen 7—8 Kronen zu erzielen, d. h. nach Schweizer Währung etwa 45—50 Cts. pro Stück. Hierunter ist nur ausgewählte schöne Ware zu verstehen, während für mittlere pfundschwere Exemplare kaum die Hälfte gezahlt wird.

Ueber die grössten Brücken der Welt ging vor einigen Wochen eine Notiz herum, welche einige Fehler enthielt, die der Berichtigung wert sind. Die längste Brücke ist nicht diejenige über den Firth of Tay in Schottland, wo dort gesagt wurde, sondern diejenige von Czernowoda in Rumänien über die untere Donau, mit einer Länge von 3850 Metern, auf der Bahnlinie zwischen Bukarest und der Hafenstadt Konstanza am Schwarzen Meere. Die Tay-Brücke mit 3214 Meter Länge ist auch darnach noch nicht die längste Brücke, sondern wird noch übertroffen durch eine Brücke über den Ohio-Fluss bei der Stadt Cairo, wo der Ohio in den Mississippi mündet; diese letztere Brücke ist 3219 Meter lang.

Norddeutscher Lloyd. Der neue Doppel-schrauben-Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd „Kaiser Wilhelm der Grosse“ hat auf seiner ersten Reise nach den authentischen Daten von Boesmans telegraphischem Bureau in Bremen die Strecke Needles-Sandy-Hook, die 3950 Seemeilen beträgt, in 5 Tagen 22 Stunden 30 Minuten zurückgelegt. Die täglichen Strecken betragen 208, 531, 495, 512, 554, 564 und 186 Seemeilen, also durchschnittlich 513 Seemeilen oder für die Stunde 21.4 Knoten. Diese ausserordentliche Leistung des Schiffes übertrifft den bisherigen Record des Dampfers „St. Louis“, der 6 Tage 10 Stunden 14 Minuten betrug, mithin um 11 1/2 Stunden. Da erfahrungsgemäss die transatlantischen Dampfer auf ihrer ersten Reise bezüglich der Fahrgeschwindigkeit zumeist weniger günstige Resultate aufzuweisen haben, dürfte der Dampfer „Kaiser Wilhelm der Grosse“ späterhin noch glänzendere Resultate zeitigen. Die Kapitpassagiere des Schnell dampfers haben vor Verlassen des Schiffes eine Resolution einstimmig angenommen, in der sie den Einrichtungen des Dampfers und dem Verhalten der Offiziere des Schiffes die grösste Anerkennung zollen.

Zwei neue Nachtcourierzüge zwischen Mailand und Rom sind seit kurzem über Parma-Pontremoli an der Linie Parma—S. Stefano—Spezia (Sarzana an der Linie Spezia—S. Stefano—Pisa) eingeführt worden, durch die die schnellste Verbindung zwischen Mailand und Rom hergestellt wird. Der Fahrplan ist folgender: ab Mailand 9³⁰ abends, an Rom 8³⁰ früh, ab Rom 8³⁰ abends, an Mailand 8³⁰ früh. Die für Rom und Neapel über Chiasso—Genoa—Pisa, bezw. Chiasso—Bologna—Florenz bestehenden Fahrtschiffe sind in den vorbenannten Zügen über Parma nicht gültig, weshalb diejenigen Reisenden, die jene Züge zu benutzen wünschen, zunächst Fahrtschiffe und Gepäckschiffe nach Mailand lösen, auf dieser Station neue Billets entnehmen und ihr Gepäck von Neapel über Parma aufgeben müssen.

Der Gebrauch des Telephons in Frankreich wird durch einen interessanten Artikel im „Economiste Français“ illustriert: Von 18,191 Abonnenten, die sich auf 112 Städte verteilen, kommt die Hälfte auf Paris allein. Im Verhältnis zu der Einwohnerzahl, kommt in Cannes ein Telefon auf 220, in Fournies eins auf 198, eins auf 215 in Mentone, eins auf 222 in Tourco und eins auf 253 in Paris. Die Zahl der registrierten Gespräche in Frankreich betrug im Jahre 1896 74 Millionen, während in Deutschland, Bayern und Württemberg ausgenommen, 424 Millionen Gespräche stattfanden. Die kleine Schweiz, welche kaum ein Zehntel von Frankreichs Bevölkerung hat, zählt 29,533 Telefon-Abonnenten und hat in einem Jahr 15 Millionen Gespräche registriert. In der Schweiz werden die Kosten mehr als gedeckt, während das Gegenteil in Frankreich, trotz bedeutender höherer Gebühren, der Fall ist.

Der Wasserverbrauch der grossen Städte ergibt als Quantum pro Kopf und Tag grosse Verschiedenheit. Im allgemeinen nimmt man für solche Wasserleitungen, wenn gewerbliche Betriebe nicht in Betracht kommen, 40—60 Liter pro Kopf und Tag an; andernfalls ergibt sich das Drei- bis Fünffache. Durch überreiche Wasserversorgung zeichnen sich die nordamerikanischen Städte aus, so Buffalo mit 845, Chicago mit 636, New-York mit 359 Liter pro Kopf. In Europa steht Marseille mit 765 Liter obenan, dann Rom mit 414 Liter. Paris figurirt mit 220, Madrid mit 200, Petersburg mit 182, London mit 173, Wien mit 104 Liter. Viele Grossstädte stehen unter 100 Liter. Die wasserärmste europäische Grossstadt ist Konstantinopel mit nur 15 Liter pro Kopf und Tag. In Deutschland stehen Hamburg mit 241 und Köln mit 201 Liter obenan.

Amerikanisch. Ein Photograph in San Francisco hat ein Instrument konstruiert, mittel dessen die Photographie des Fahrkartensammlers gleich auf dem Fahrchein reproduziert werden kann. Der ganze Prozess, die Aufnahme, das Entwickeln des Negativs und die Übertragung des Porträts geschieht im Zeitraum von kaum einer Minute, während der Käufer seine Karte am Schalter bezahlt. Der Apparat ist sehr kompliziert, aber der Erfinder nimmt an, dass ihm die amerikanischen Eisenbahnverwaltungen gern einen guten Preis für das Patent zahlen werden, da die Fahrkartenschwinder, die sogenannten „Scalpers“, in den Vereinigten Staaten bekanntlich sehr häufig sind und ihr betrügerisches Verdienst sich auf Unsummen beziffert. Die Eisenbahnfahrkarte würde auf diese Weise absolut unübertragbar werden. — Die Sache klingt sehr hübsch. Aber wie der ganze photographische Prozess innerhalb einer einzigen Minute erledigt werden soll, ist noch ein amerikanisches Rätsel.

Als automatischer Kegelrunge lässt sich eine Erfindung bezeichnen, die besonders in Keglerkreisen grosses Aufsehen erregen wird. Dieselbe besteht nach einer Mitteilung des Patent- und technischen Bureaus von Richard Liders in Görzitz in einer Vorrichtung, welche es ermöglicht, vom Anwurf aus die umgeschobenen Kegel wieder aufzustellen und die geschobenen Kugeln wieder herinzuziehen, also den bekannten Kegelrunge vollständig überflüssig macht. An dieser Vorrichtung ist gleichzeitig auch eine Einrichtung getroffen, aus der man ersehen kann, wieviel bzw. welche Kegel gelegen haben und eine weitere ebenso einfache Vorrichtung zeigt das sogenannte „Bandeln“ an. Da die mit dieser Vorrichtung probeweise versehenen Kegelbahnen sehr sicher funktionieren, ist an der allgemeinen Einführung dieses automatischen Kegelrunge wohl kaum zu zweifeln.

Das Belegen der Tische und Stühle in öffentlichen Lokalen für nachfolgende Gäste wird häufig und mit Recht getadelt. Es ist daher sehr angebracht, die rechtliche Seite dieser Unsitte einmal näher zu betrachten. Es ergibt sich zunächst, dass das Belegen oder Umlegen von Stühlen in Konzerten etc. keine rechtliche Verbindlichkeiten für Dritte hat. Jeder Gast hat das Recht, einen ihm zugesagten freien Platz zu benutzen, gleichviel, ob der betreffende Stuhl umgelegt oder ihm als „besetzt“ bezeichnet wird. Nur in zwei Fällen ist ein Reservatrecht von Plätzen vom Gast anzuerkennen, wenn 1. nummerierte Plätze vorhanden und diese höher bezahlt sind als andere, und 2. wenn der Wirt selbst Plätze oder ganze Tische durch aufgestellte Schilder als reserviert bezeichnet. Es ist gut, dies bei dem überhandelnden Privatserverien von Plätzen zu wissen. Abgesehen davon, dass es auch eine gesellschaftliche Unart ist, erscheint es als geradezu beleidigend, wenn einzelne Personen als Wache für einen Tisch mit zehn Plätzen auftreten, der dann wie eine Oase in dem überfüllten Saal oder Garten dasteht, um endlich von zwei oder drei Personen wirklich oder unter Umständen auch gar nicht besucht zu werden.